

keine Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erfordern, insbesondere für die Wirtschaftszweige

Post- und Fernmeldewesen, Staatliches Rundfunkkomitee, Handel und Versorgung, Erfassung und Verkauf, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Darstellende Kunst und Film,

sind zur Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder selbständiger Institution sowie — soweit erforderlich — in deren Hauptverwaltungen Sicherheitsinspektoren einzusetzen.

(2) In den Betrieben der vorgenannten Wirtschaftszweige sind — soweit erforderlich — Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) zusätzlich mit dieser Aufgabe verantwortlich zu beauftragen.

§ 8

(1) Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektor in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und selbständigen Institutionen untersteht dem Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder Leiter der selbständigen Institution, in den Hauptverwaltungen dem Leiter der Hauptverwaltung und in den Betrieben dem Leiter des Betriebes.

(2) Der Leiter des Betriebes kann dem technischen Direktor oder dem Hauptingenieur die Dienstaufsicht über die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. dem Sicherheitsinspektor übertragen.

Die Übertragung der Dienstaufsicht entbindet den Leiter des Betriebes nicht von der persönlichen Verantwortung für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und der Anwesenheit im Betrieb.

§ 9

(1) Die Entscheidung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen, in den Industriezweigleitungen, in den Verwaltungen volkseigener Betriebe und in den Betrieben trifft der Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder der Leiter der selbständigen Institution im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(2) Mit der Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., selbständigen Institutionen, in deren Hauptverwaltungen und in den Betrieben sind die bisher von den Sicherheitsinspektionen und von den Arbeitsschutzbeauftragten der Abteilung Arbeit durchgeführten Aufgaben von den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übernehmen und verantwortlich durchzuführen. Die Planstellen der Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz der Abteilung Arbeit sind im Stellenplan der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu vereinigen.

§ 10

(1) Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich sowie die Leiter der selbständigen Institutionen haben entsprechend der Eigenart und Produktionsbedingungen der ihnen unterstehenden Wirt-

schaftszweige und ihrer nachgeordneten Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Richtlinien über die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektoren bis zum 30. Juni 1956 zu erlassen.

(2) Für die Aufgaben der Sicherheitsinspektoren bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Bau- und Baustoffindustrie gibt der Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die entsprechenden Rahmenrichtlinien heraus.

§ 11

(1) Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und Leiter der selbständigen Institutionen haben für die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu errichtenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die Tätigkeitsmerkmale festzulegen und die Besetzung der Inspektionen im Rahmen der für die bisherigen Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz bestätigten Stellenpläne und Haushaltsmittel durchzuführen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke legen im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Rates die Tätigkeitsmerkmale der Sicherheitsinspektoren für die örtliche Bau- und Baustoffindustrie fest und gewährleisten die Durchführung der Aufgaben im Rahmen des bestätigten Stellenplanes der Abteilung Aufbau.

§ 12

Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 14

Der Abschnitt III — Sicherheitsinspektionen — §§ 6 bis 10 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) tritt außer Kraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

M a c h e r
Minister